

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Artikel I

1 Es wird ein neuer § 17a eingeführt:

§17a

Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen

(1) Allgemeinbildende Schulen können auf Antrag im Rahmen einer Pilotphase eine Gemeinschaftsschule werden oder sich zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen, wenn die nach § 109 zuständige Schulbehörde und die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 Nr. 7 dem Vorhaben zustimmen und die Schulen ein Konzept für die Entwicklung hin zur Gemeinschaftsschule vorlegen. Gemeinschaftsschulen können auch durch Neugründungen entstehen.

(2) § 18 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 sind die Genehmigungen unwiderruflich, solange und soweit an den betreffenden Schulen die pädagogischen und organisatorischen Grundlagen der Genehmigung bestehen.

(3) Gemeinschaftsschulen vermitteln allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglichen ihnen entsprechend ihrer Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(4) In Gemeinschaftsschulen findet gemeinsames Lernen und individuelle Förderung von der Schulanfangsphase bis zur gymnasialen Oberstufe in einer Schule oder in Kooperation mehrerer Schulen statt. Sie führen zu allen allgemein bildenden Abschlüssen, soweit der erforderliche Leistungsstand

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

erreicht wird. Die Sekundarstufe I untergliedert sich dabei nicht in unterschiedliche Bildungsgänge. Näheres ist in der Genehmigung zu regeln.

(5) In Gemeinschaftsschulen finden die Regelungen über das Probehalbjahr sowie abweichend von § 56 Abs.2 die Regelungen über die Bildungsgangempfehlung nach dem Besuch der Primarstufe bei Verbleib in der Gemeinschaftsschule keine Anwendung. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.

(6) Schulen, die nicht an der Pilotphase teilnehmen, können mit entsprechenden Konzepten und mit Verweis auf die Pilotphase nach den Voraussetzungen des § 18 einzelne Regelungen des Abs. 5 anwenden.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In der verbundenen Haupt- und Realschule wird der Unterricht nach Bildungsgängen getrennt, teilweise bildungsgangübergreifend oder in Gänze in integrierter Form erteilt. Darüber beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten Konzeption der Fachkonferenz bzw. der Gesamtkonferenz. Bei getrennten Bildungsgängen können Schülerinnen und Schüler am Unterricht des anderen Bildungsganges teilnehmen, soweit sie die Eignung für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges mit höheren Anforderungen besitzen.

3. § 59 Abs.2 wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legt die jeweilige Lehrkraft unter Einbeziehung der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers und ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.“

4. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In § 76 Abs. 1 wird eine neue Nr. 7. eingefügt:

„7. die Stellung eines Antrages auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule (§ 17a)“

b) § 76 Abs.1 Nr. 7 bis 9 werden zu § 76 Abs.1 Nr. 8 bis 10

c) § 76 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

„8. den Umfang der Differenzierung in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2)“

Artikel II

Übergangsregelung

Für die Dauer der Pilotphase kann die Entwicklung von allgemeinbildenden Schulen zu Gemeinschaftsschulen durch Kooperation der beteiligten Schulen organisiert werden.

Artikel III

Das Gesetz tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Begründung:

a) Allgemeines:

Zwischen dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Bildung und der gesellschaftlichen Realität besteht eine große Differenz: Internationale wissenschaftliche internationale Leistungsvergleichsstudien belegen, dass der Bildungserfolg in Deutschland stark von der sozialen und ökonomischen Herkunft der Kinder abhängig ist. Die frühe Aufteilung der Kinder auf verschiedene Schulformen wirkt sich massiv auf die Kompetenzentwicklung der Kinder aus und damit auch auf ihre späteren Lebens- und Berufschancen. In Berlin hat ein Kind aus einem eher bildungsfernen Haushalt – bei gleicher Intelligenz – eine drei Mal geringere Chance, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, als ein Kind aus einem Akademikerhaushalt. Im bundesweiten Vergleich, bei dem das Verhältnis im Durchschnitt bei 1 zu 4 liegt, steht Berlin besser da. Auch die Abiturquote ist in Berlin mit 39,6 % eines Jahrgangs die höchste im Bundesvergleich.

Die bisher in Berlin und bundesweit unternommenen Anstrengungen reichen allerdings, vor allem im Vergleich mit anderen Staaten, nicht aus und stoßen auch an Strukturgrenzen des gegliederten Schulsystems. In der Hauptschule konnte in den vergangenen Jahren durch Maßnahmen wie das „Arbeitsprogramm Hauptschule“ die Anzahl der Abschlüsse erhöht werden. Allerdings verlassen immer noch rund 30% der Hauptschüler ihre Schule ohne Schulabschluss. In Berlin gilt es zudem, die häufig durch Sprachdefizite und sozialen Status bedingte doppelte Benachteiligung von Migranten weiter zu reduzieren.

Trotz erheblicher bildungspolitischer Anstrengungen, vor allem in Berlin, verzichtet die Gesellschaft durch die frühe Aufteilung der Kinder auf verschiedene Schulformen und durch unzureichende individuelle Förderung, vor allem in der Sekundarstufe I, auf erhebliche Potentiale und verwehrt jungen Menschen die Chance auf bestmögliche Bildung. Der jüngste Bericht der OECD („Education at a glance“, 2007) attestiert der Bundesrepublik Deutschland in der Folge einen auf sie zukommenden Fachkräftemangel, bedingt durch zu niedrige Studierenden- und Studienabschlussquoten. In Deutschland nahmen im Tertiärbereich A (Universitäten, Fachhochschulen) im Jahr 2005 nur 36% eines Altersjahrgangs ein Studium auf. Der Durchschnitt aller OECD-Staaten liegt demgegenüber bei 54%. In Finnland, Norwegen, Schweden und Polen sind es sogar mehr als zwei Drittel eines Jahrganges. Einen Hochschulabschluss erreichen in Deutschland im Jahr 2005 nur 20% eines Altersjahrganges. Damit liegt Deutschland im OECD-Vergleich an der dritt letzten Position vor Slowenien und der Türkei.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl die Situation der Schulen und die demografische und wirtschaftliche Entwicklung als auch die Ergebnisse der Bildungs- und Lernforschung und der Schulleistungsstudien eine grundsätzliche Reform des Bildungswesens begründen. Neben inhaltlichen Reformen zur Qualitätsverbesserung von Schule und Unterricht, die in Berlin eingeleitet worden sind, ist eine veränderte Schulstruktur ein entscheidender Baustein für gerechte Bildungschancen aller Kinder.

Es bedarf deshalb einer Schule, die allen Kindern, durchgängig vom ersten bis zum dreizehnten Jahrgang, offen steht, an der jeder Abschluss möglich ist, an der alle Schüler der Schule bleiben, weil es kein Probehalbjahr und keine Abschnulung gibt und in der Schülerinnen und Schüler nicht „Sitzen-bleiben“. Es bedarf einer Schule, in der respektiert wird, dass Lernen ein zutiefst individueller Pro-

zess ist und deswegen unterschiedliche Lernwege und Lernprofile ermöglicht werden, in der heterogene Lerngruppen als Normalfall akzeptiert werden, die Ganztagschule und in ihrem Umfeld verankert ist. Das macht Gemeinschaftsschule aus.

Auf den Weg dorthin erhalten Schulen in einer Pilotphase auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, sich zu Gemeinschaftsschulen zu entwickeln. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen:

- a) Vorhandene gemeinschaftsschulähnliche Schulen entwickeln sich weiter
- b) Grundschulen „wachsen auf“
- c) Schulen der Sekundarstufe I und Grundschulen kooperieren (Klassen gehen geschlossen über) bzw. fusionieren
- d) Verschiedene Schulen der Sekundarstufe I fusionieren
- e) Schulen der Sekundarstufe I bauen eigene Grundstufe und/oder Sekundarstufe II auf
- f) Schulneugründungen werden vollzogen.

Die Pilotschulen sollen Erfahrungen sammeln, die Aufschluss über erfolgreiche pädagogische Arbeit in heterogenen Lerngruppen liefern. Eine wissenschaftliche Begleitung soll die Schulen sowohl prozessbegleitend unterstützen wie auch den Erfolg beurteilen. Die in der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse dienen der Vorbereitung einer möglichen späteren Umsetzung der Gemeinschaftsschule in der Fläche. Die Einführung eines neuen § 17a in das Schulgesetz ist insbesondere vor dem Hintergrund dieses Verständnisses der Pilotphase als groß angelegtem Schulversuch erforderlich. Die teilnehmenden Schulen benötigen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine gesetzliche Regelung, die sie explizit dazu befähigt, von bisher essentiellen Vorschriften des Schulgesetzes abzuweichen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I:

1. zu § 17a:

zu Absatz 1:

Alle allgemeinbildenden Schulen haben die Möglichkeit, aus sich heraus oder durch Zusammenschluss oder durch Kooperation mit anderen Schulen oder durch Neugründung eine Gemeinschaftsschule zu werden. Durch die vielfältigen pädagogischen und organisatorischen Veränderungen, die mit einer Aufnahme in die Pilotphase verbunden sind, bedarf es einer klaren Regelung hinsichtlich der notwendigen Mehrheit in der Schulkonferenz. Daher ist die Verankerung einer qualifizierten Mehrheit (2/3-Mehrheit) angezeigt und im übrigen nur der Nachvollzug der bisherigen Praxis in den betreffenden Schulen.

Nach dem für Schulen in freier Trägerschaft geltenden § 95 Abs. 4 SchulG finden die Regelungen zum Schulversuch auch auf Ersatzschulen Anwendung. Dies hat zur Folge, dass Ersatzschulen zumindest dann einen Antrag auf Genehmigung einer Gemeinschaftsschule stellen können, wenn es – wie hier vorgesehen – durch eine ausdrückliche Regelung im Schulgesetz für öffentliche Schulen eine Öffnungsklausel gibt. Diese werden genehmigt, wenn die Voraussetzungen nach § 98 SchulG vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersatzschule nicht an der Pilotphase selbst teilnimmt. Die finanziellen Hilfen, die Teilnehmern der Pilotphase zukommen, können von ihr dann nicht beansprucht werden.

zu Absatz 2:

Die Pilotschulen erhalten die rechtlichen und organisatorischen Freiräume, die ihnen auch im Rahmen von Schulversuchen eingeräumt werden können. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 2. HS SchulG können die Genehmigungen nicht widerrufen werden, solange die pädagogischen und organisatorischen Grundlagen der Genehmigung als Mindeststandards weiter bestehen.

zu Absatz 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 definieren die Grundlagen der Gemeinschaftsschule. Die in den Gemeinschaftsschulen vermittelte Bildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Jede Gemeinschaftsschule muss den Weg zur allgemeinen Hochschulreife eigenständig oder durch verlässliche Kooperationen für die Schülerinnen und Schüler vorhalten. Ziel ist, durch die in Gemeinschaftsschulen mögliche Pädagogik die Abiturquote in Berlin schrittweise deutlich zu erhöhen. In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Darüber hinaus kann die allgemeine Hochschulreife am Ende der Sekundarstufe II abgelegt werden.

Kernbestandteil der Gemeinschaftsschulen ist eine Kultur der Akzeptanz. Alle Schülerinnen und Schüler sind dort mit ihren verschiedenen Ausgangspositionen und Interessen willkommen. Optimale individuelle Förderung speist sich in Gemeinschaftsschulen gerade aus der Anerkennung heterogener Lerngruppen. Diesem Leitbild folgend findet innerhalb der Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule keine Aufteilung auf verschiedene Bildungsgänge statt. Das Nähere zur Umsetzung dieser Ziele ist in der erforderlichen Genehmigung zu regeln.

zu Absatz 5:

Dem Leitbild der alle Schülerinnen und Schüler akzeptierenden Schule folgend verzichtet die Gemeinschaftsschule auf Auslese-Mechanismen. In Gemeinschaftsschulen gibt es kein Probehalbjahr. Das Wiederholen von Klassenstufen soll nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden. Die Erziehungswissenschaft hat schon vor einigen Jahren mehrfach nachgewiesen, dass diese Regelung nicht zu größerem Lernerfolg führt. Gleichwohl entstehen dem Land Berlin dadurch jährliche Kosten, die sich -auch bei vorsichtigen Schätzungen - auf rund 50 Millionen Euro jährlich belaufen. Äußere Fachleistungsdifferenzierung wird im Unterschied zu den bisherigen Gesamtschulen nicht das Organisationsprinzip von Gemeinschaftsschulen sein. Damit ist insbesondere das FEGA-Kurssystem (zwei unterschiedliche Niveaus von Kursen: Grundanforderungen (GA-Niveau) und die Grund- und Zusatzanforderungen (FE-Niveau)) gemeint wie die generelle äußere Differenzierung in einzelnen Fächern. Vorübergehende Differenzierungskonzepte, flexible Differenzierungen innerhalb der Lerngruppen z.B. in Freiarbeits- oder Wochenarbeitsplanphasen zur gezielten Förderung bleiben hiervon unberührt.

zu Absatz 6:

Über die unmittelbare Aufnahme in die Pilotphase hinaus soll es Schulen ermöglichen und sie dazu ermutigt werden, zunächst einzelne Schritte zu einer integrativen Schule zu gehen. Das Interessenbekundungsverfahren zur „Pilotphase Gemeinschaftsschule“ hat gezeigt, dass sich viele Schulen grundsätzlich auf den Weg hin zu einer Gemeinschaftsschule begeben wollen. Allerdings können oder wollen viele dieser Schulen noch nicht alle der unter Absatz 5 genannten Kriterien zugleich an ihrer Schule verwirklichen. Gleichwohl sollen diese Schulen wie andere auch, auch wenn sie noch nicht an der Pilotphase teilnehmen, die Freiheit bekommen, von einzelnen Regelungen des Absatzes 5 bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes und nach den für Schulversuche geltenden Regelungen

Gebrauch zu machen und dadurch eine integrative Entwicklung zu starten. Dies betrifft insbesondere auch Schulen in freier Trägerschaft.

2. zu § 25 Absatz 2:

Bisher schreibt das Gesetz die Trennung in verschiedene Bildungsgänge vor (kooperativ verbundene Haupt- und Realschulen). Schulen können bisher nur aufgrund eines Schulversuches die Bildungsgänge integrieren. Die Neufassung des Absatzes 2 ermöglicht es interessierten Haupt- und Realschulen nun, sich integrativ zu verbinden. Die Vorschrift führt die integrative Form ein und stellt sie der kooperativen Verbindungsform gleich.

3. zu § 59 Absatz 2:

§ 59 Abs. 2 enthält Regelungen zu den Voraussetzungen für die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers. Satz 2 beinhaltet die Pflicht der Klassenkonferenz, für die Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne festzulegen, um eine Versetzung zu erreichen.

Das Verfahren ist sehr aufwändig und lässt den Lehrerinnen und Lehrern zu wenig pädagogischen Spielraum. Dies führt in der Praxis dazu, dass nicht selten die schriftlich fixierten Bildungspläne formelhaft geblieben sind und nur technokratisch umgesetzt wurden.

Das Ziel, eine auf die konkrete Förderung der Schülerin oder des Schülers orientierte, unbürokratische Verfahrensweise zu entwickeln, kann zum einen dadurch erreicht werden, dass die Erstellung von Bildungsplänen entfällt und künftig allein individuelle Fördermaßnahmen festzulegen sind. Durch die Konzentration auf die an den konkreten Bedürfnissen der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers orientierten Fördermaßnahmen können die vorhandenen Ressourcen effektiver genutzt werden, ohne dass es zu einer Einschränkung der tatsächlichen Förderung kommt.

Ferner ist eine weitere Vereinfachung des Verfahrens dadurch zu erreichen, dass nicht mehr die Klassenkonferenz, sondern die jeweilige Lehrkraft unter Einbeziehung der Schülerin oder des Schülers und ihrer bzw. seiner Erziehungsberechtigten über die individuellen Fördermaßnahmen entscheidet. Die Klassenkonferenz ist nicht in jedem Fall besser geeignet, eine Fördermaßnahme festzulegen als die einzelne Lehrerin oder der einzelne Lehrer. Gerade bei der Erstellung individueller Fördermaßnahmen kann die jeweilige Lehrkraft den konkreten Förderbedarf und die zu ergreifenden Maßnahmen mitunter besser einschätzen als die Klassenkonferenz. Zudem kann sie schneller und direkter auf Entwicklungen bei der Schülerin oder dem Schüler reagieren. Die Einbeziehung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten wird durch die Neuregelung weiterhin gewährleistet.

4. zu § 76 Absatz 1:

Die Änderung ergibt sich aus den oben vorgenommenen Änderungen in § 17a Absatz 1 und § 25 Absatz 2. Es wird in § 76 Absatz 1 eine für die Pilotphase geltende neue Ziffer 7 eingefügt. Dem folgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel II:

Diese Übergangsregelung ist erforderlich, um den allgemeinbildenden Schulen, die zusammen mit einer oder mehreren anderen Schulen zu einer Gemeinschaftsschule werden wollen, dies nicht allein durch die Verschmelzung der Schulen zu ermöglichen. Dies hätte erhebliche personalrechtliche und stellenwirtschaftliche Auswirkungen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Möglichkeit eröff-

net, hier zunächst den Weg einer Kooperation mit einer anderen Schule zu beschreiten.

Berlin, den 24. Januar 2008

Müller Dr. Tesch
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Blum Zillich
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion

Synopse zu den vorgeschlagenen Änderungen

Alte Fassung	Neue Fassung
§25	§25
(2) In der verbundenen Haupt- und Realschule wird der Unterricht in der Regel nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Er kann teilweise bildungsgangübergreifend erteilt werden, wenn die Schulkonferenz es auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten Konzeption der Fachkonferenz beschließt. Die Schülerinnen und Schüler können am Unterricht des anderen Bildungsganges teilnehmen, soweit sie die Eignung für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges mit höheren Anforderungen besitzen.	(2) In der verbundenen Haupt- und Realschule wird der Unterricht <u>nach Bildungsgängen getrennt, teilweise bildungsgangübergreifend oder in Gänze in integrierter Form erteilt. Darüber beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten Konzeption der Fachkonferenz bzw. der Gesamtkonferenz.</u> Die Schülerinnen und Schüler können am Unterricht des anderen Bildungsganges teilnehmen, soweit sie die Eignung für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges mit höheren Anforderungen besitzen.
§ 59	§ 59
(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legt die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der jeweiligen Schülerinnen oder Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne fest, um eine Versetzung zu erreichen.	(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legt die <u>jeweilige Lehrkraft</u> unter Einbeziehung der jeweiligen <u>Schülerin oder des jeweiligen Schülers</u> und ihrer <u>oder seiner</u> Erziehungsberechtigten individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne fest, um eine Versetzung zu erreichen.
§ 76	§ 76
7. den bildungsgangübergreifenden Unterricht in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2), 8. einen Vorschlag für die Bestellung ... 9. Grundsätze über den Umfang ...	7. die Stellung eines Antrages auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule (§ 17a), 8. <u>den Umfang der Differenzierung</u> in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2), 9. einen Vorschlag für die Bestellung ... 10. Grundsätze über den Umfang ...